

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0354/2021/HaD/BV/1

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 05.07.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	10.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	19.08.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	02.09.2021	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche : Finanzierungsvereinbarung**Sachverhalt:**

Im vorangegangenen Quartal wurde über den Entwurf der neuen Finanzierungsvereinbarung beraten. Daraufhin hat es am 22. Juni 2021 ein Gespräch mit Vertretern der Gemeinden und dem Kita-Werk gegeben. Aus dem Finanzausschuss wurde die Darstellung in einer Synopse gewünscht, welche als **Anlage** beigefügt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus dem ursprünglichen Entwurf wurden nachstehende Punkte besprochen:

1. § 5 Schließtage
Es wurde der Zusatz „Eine Notbetreuung wird bei Bedarf durch Entscheidung des Einrichtungsträgers angeboten.“. Weiterhin ist die Abstimmung der Schließzeiten zwischen der Kita und der Schulbetreuung hinzugefügt worden.
2. § 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff
Im Absatz 2 ist die Regelung zur Anerkennung von Erziehern/Innenen als Zweitkraft ausgeführt. Der Arbeitsmarkt gibt es nicht her, dass die Stellen der Zweitkräfte mit Sozialpädagogischen Assistenten/-innen besetzt werden können.
3. § 17 Beirat
Die Veränderung der Anzahl der Personen im Beirat geht auf die paritätische Besetzung zurück. Die Bürgermeister können als beratendes Mitglied an den Beiratssitzungen teilnehmen.
4. § 10 Angemessene Sachkosten
Die Kosten für die Instandhaltung sind dem Träger im 1. Quartal des Folgejah-

res mitzuteilen, damit diese berücksichtigt werden können.

Verwaltungskosten:

Es liegt das Angebot des Kita-Werkes vor, dass im Zeitraum 01.01.-30.06.2021 die Verwaltungskosten mit 6% und ab dem 01.07.2021 mit 7% berechnet werden.

Die zusätzlichen 1% ab Juli fallen für die Aufwendungen der Evaluation an. Im Zuge der Gleichbehandlung der Träger wurden die 6% gefordert.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ev.-luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein und den Gemeinden Haseldorf und Haselau zuzustimmen.

Sellmann
Bürgermeister

Anlagen:

Synopse Finanzierungsvereinbarung

Bisheriger Trägervertrag	Entwurf Finanzierungsvereinbarung nach Gespräch am 22.06.2021	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Trägervertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Dr. Helmut Nagel und Herrn Gerhard Koopmann und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Andreas-Michael Petersen und Frau Petra Kähler</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der kommunalen Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rolf Herrmann und den 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Gunter Kähler, sowie der kommunalen Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Schölermann, -nachstehend Standortgemeinden genannt-</p> <p>wird zum Betrieb der Kindertagesstätte in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)</p> <p style="text-align: center;">Zwischen</p> <p>dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein nachstehend Einrichtungsträger genannt-</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>den Gemeinden Haseldorf und Haselau – nachstehend Standortgemeinden genannt –</p>	<p>Durch die Übertragung nach SGB VIII der Trägerschaft des Kita-Werkes im Jahr 2018 ist das Kita-Werk der Vertragspartner.</p>
	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Standortgemeinden fördern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achtens Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.</p> <p>Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinden beabsichtigen die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinden festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren.</p> <p>Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.</p> <p>Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche</p>	

	<p>Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinden nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen. Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinden streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 1 Vereinbarungsgegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Elb-Arche durch die Gemeinden Haseldorf & Haselau als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.</p> <p>(2) Das Kita-Werk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§1 Grundstück, Gebäude</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger die auf dem Grundstück in Haseldorf, Hauptstraße 24 b, errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. In dieser Kindertagesstätte werden derzeit Kinder in Elementar-, Familien- und Krippengruppen betreut.</p> <p>(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebäude und Grundstück, Inventar</p> <p>(1) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger ein Gebäude mit 6 Gruppenräumen, Nebenräumen sowie das dazugehörige Außengelände in Haseldorf, Hauptstraße 24b, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 600 qm, die Größe des Grundstückes beträgt 3.154 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen durch die Standortgemeinden zu versichern.</p> <p>(3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen in Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.</p> <p>(5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.</p>	

<p style="text-align: center;">§2 Träger</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.</p> <p>(2) Der Träger der Einrichtung ist die Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Haselau und den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.</p> <p>(3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde Haseldorf ist im Auftrag der Kirche begründet. Die Kindertagesstättenarbeit wird ausgerichtet nach der Rahmenkonzeption für die evangelische Kindertagesstättenarbeit des Landesverbandes für Ev. Kinderpflege vom Januar 1989. Die Kindertagesstättenarbeit ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Träger</p> <p>(1) Das Kita-Werk betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.</p> <p>(2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.</p> <p>Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.</p>	<p>Durch die Übertragung nach SGB VIII der Trägerschaft des Kita-Werkes im Jahr 2018 ist das Kita-Werk der Vertragspartner.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungsangebot</p> <p>(1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.</p> <p>(2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 5 Schließtage</p> <p>Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 20 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates sowie in Abstimmung mit der Schulbetreuung Vorort jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinden (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung). Eine Notbetreuung wird bei Bedarf durch Entscheidung des Einrichtungsträgers angeboten.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff</p> <p>(1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.</p> <p>(2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.</p> <p>(3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennen die Standortgemeinden Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinden unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>(4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.</p> <p>(5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, können die Standortgemeinden den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall haben die Standortgemeinden den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.</p>	
<p style="text-align: center;">§3 Aufnahme der Kinder</p> <p>(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Regelungen zu den Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstättenordnung getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KiTaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.</p>	

<p>(2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz in den Standortgemeinden bevorzugt zu berücksichtigen. Abweichungen sind mit den Standortgemeinden abzustimmen. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn eine Verpflichtung der Heimatgemeinde dergestalt vorliegt, dass die vollen ungedeckten Kosten übernommen werden oder diese Kosten von anderer Seite getragen werden. Beim Wechsel vom Krippen- in den Elementarbereich der Kita besteht die Möglichkeit, dass Kindern, die nicht im Bereich der Standortgemeinden wohnhaft sind, kein Platz in einer Elementargruppe angeboten werden kann. Dies ist der Fall, wenn ansonsten Kinder aus den Standortgemeinden abgewiesen werden müssten. Im Zuge einer Einzelfallprüfung ist dies durch den Träger und die Bürgermeister der Standortgemeinden einvernehmlich zu beschließen und den Betroffenen mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde Haseldorf verpflichtet sich, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Standortgemeinden die bekannten Belegungszahlen mitzuteilen.</p>	<p>(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.</p>	<p>Aufnahme der Kinder aus den Standortgemeinden in Absatz 4 geregelt.</p> <p>Durch Zahlung des Wohnsitzanteiles fällt die Kostenübernahmeerklärung weg.</p> <p>Siehe § 4 Finanzvereinbarung Neu</p> <p>Entfällt, da dies über die Datenbank ausgewertet werden kann.</p>
	<p>(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus den Standortgemeinden vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit den Standortgemeinden hergestellt.</p> <p>(5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Standortgemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Standortgemeinden darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.</p> <p>(6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Abrechnung mit den Kommunen - Beantragung von Zuschüssen - Berechnung des Kostenausgleiches - Abrechnung von Einzelintegrationsmaßnahmen - Abwicklung für Einrichtungen von I-Gruppen mit dem Land - Vereinbarung Pflegesätze - Abschluss von Leistungsvereinbarungen - Anfertigung beschränkter Ausschreibungen - Auftragsvergabe an Handwerker - Einholung von Kostenangeboten für Baumaßnahmen - Prüfung der Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit - Buchung des Zahlungsverkehrs - Beratende Tätigkeiten für Kommunen, Beiräte und Kirchengemeinden - Berechnung der Kosten für neue Angebote - Nachfragen/Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht - Revisionsprüfung der Jahresrechnung <p>Sollten sich durch Umorganisationen Veränderungen in der Gruppenstärke und im Leistungskatalog ergeben, ist dieses gesondert mit den Standortgemeinden abzustimmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Kosten der <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeunterhaltung - Heizungsunterhaltung - Unterhaltung der Außenanlagen (ausgenommen Rasenfläche und Winterdienst) - Unterhaltung von Außenspielgeräten 3. Inventar 4. Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser usw.) 5. Gebäudereinigung 6. Mieten, Pachten 7. Versicherungen (Haftpflicht, Unfall) 8. Mittagsverpflegung <p>Die Mittagsverpflegung erfolgt grundsätzlich kostendeckend durch Elternbeiträge.</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Medizinischer Sachbedarf 10. Pädagogischer Sachbedarf 11. Sachbedarf der Beiräte 12. Geschäftsbedarf 13. Bücher, Zeitschriften 14. Reisekosten. <p>(2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.</p> <p>(3) Bei Durchführung von Einzelintegrationen sind die Standortgemeinden zu beteiligen.</p> <p>(4) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der</p>		<p>Siehe § 10 (2) Finanzvereinbarung Neu</p> <p>Dito.</p> <p>Siehe § 12 (2) Finanzvereinbarung NEU</p>
--	--	--

<p>Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.</p> <p>Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres.</p> <p>Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.</p> <p>(5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden mit Zustimmung der Standortgemeinden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf festgestellt und beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen und zur Zustimmung ist den Standortgemeinden der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum 15. September eines jeden Jahres vorzulegen. Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde Haseldorf.</p> <p>(6) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(7) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt die Kirchengemeinde Haseldorf die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.</p> <p>(8) Die Kirchengemeinde Haseldorf garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.</p>		<p>Siehe § 16 Finanzvereinbarung NEU</p> <p>Siehe § 12 Absatz 3 Finanzvereinbarung NEU</p> <p>Siehe § 2 (3) Finanzvereinbarung NEU</p> <p>Entfällt, da die Beiträge gedeckelt sind. Wenn diese Deckelung nicht angewandt wird, entfallen die Fördergelder.</p> <p>Siehe Präambel Finanzvereinbarung NEU</p>
<p style="text-align: center;">§5 Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinde Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf als Träger der Einrichtung.</p> <p>Die Leitungsstunden können auf Antrag der Kirchengemeinde Haseldorf in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den</p>		<p>Stellenanteile sind im KiTaG vorgegeben. Höhere Leitungsfreistellungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinden und sind von diesen alleine zu finanzieren.</p>

Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.		
<p style="text-align: center;">§6 Personalausstattung</p> <p>Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine angemessene Besetzungsquote ist mit der Kindertagesstättenaufsicht abzusprechen.</p>		Siehe § 6 (3) Finanzvereinbarung NEU
	<p style="text-align: center;">§ 9 Angemessene Kosten des Personals</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden oder sind in der Anlage 2 dargestellt.</p> <p>(2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.</p> <p>(3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L. ○ Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes, soweit eine Personalstelle genehmigt ist. ○ Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L. ○ Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L, soweit eine Personalstelle genehmigt ist. ○ Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG) ○ Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ○ Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge ○ Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals ○ Beiträge zur Berufsgenossenschaft ○ Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes ○ Kosten der Mitarbeitervertretung 	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag ○ Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement ○ Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz ○ Angemessene Kosten für Gesundheitsprävention <p>(4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 10 Angemessene Sachkosten</p> <p>(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung ○ Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars ○ Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte ○ Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen ○ Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes (inkl. Brandschutz und eChecks) ○ Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten) ○ Notwendige Versicherungen für den Betrieb der Kita ○ Gebäude- und Glasreinigung ○ Reisekosten ○ Post-, Internet- und Telefonkosten ○ Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte ○ Fachzeitschriften und Bücher ○ Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel) ○ Infektionsschutz ○ Spiel- und Beschäftigungsmaterial ○ Aufwendungen für Getränke ○ Pädagogischer Sachbedarf ○ Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems ○ Kosten der Personalbeschaffung ○ Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich) ○ Fachliteratur ○ Büro- und Geschäftsbedarf ○ Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten) ○ Verwaltungskosten in Höhe von 6% vom 01.01. – 30.06.2021 und von 7% ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte. <p>Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen und des Gebäudes trägt die Gemeinde. Die Kosten</p>	

	<p>werden dem Einrichtungsträger jeweils im 1. Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt.</p> <p>(2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.</p> <p>(3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskosten-beiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde</p> <p>(1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.) o die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung o sonstige Einnahmen <p>(2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde</p> <p>(1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.</p> <p>(2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in 4 gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von den Standortgemeinden genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die</p>	

	<p>Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.</p> <p>(4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13 Teilnahmebeiträge</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.</p> <p>(2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.</p> <p>(3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.</p> <p>(4) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernehmen die Standortgemeinden den entstehenden Einnahmefall, ebenso wie die Kosten der Rechtsverfolgung als notwendige Betriebskosten im Zuge der Defizitförderung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14 Nutzung der Kita-Datenbank</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die evtl. zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur</p>	

	entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinden in vollem Umfang refinanziert.	
	<p style="text-align: center;">§ 15 Prüfungsrechte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 16 Verwendungsnachweis</p> <p>(1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.</p> <p>(2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.</p> <p>(3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§7 Beirat</p> <p>(1) Es gelten die Vorschriften des KiTaG (§ 18).</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Haseldorf und Haselau und der/die Bürgermeister der Standortgemeinden können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, die durch den Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Standortgemeinden zu beschließen ist.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Beirat</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden, ○ je 1 Mitglied, die von den Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden, ○ je 1 Mitglied, die von den Standortgemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden, ○ zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden, ○ zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung. <p>(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	

	<p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 18 Evaluation</p> <p>Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassende Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 19 Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).</p> <p>(2) Die Kindertageseinrichtung(en) nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).</p> <p>(3) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.</p> <p>(4) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)</p>	
<p style="text-align: center;">§9 Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und behält bis zum 31.07.2020 seine Gültigkeit, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.</p> <p>Ab dem 31.07.2020 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Laufzeit, Kündigung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.</p> <p>(2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum vorher bestehenden Vertrag vom 30. September 2015 nebst seinen Nachträgen.</p>	

<p>(2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.</p>	<p>(3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.</p> <p>(4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.</p> <p>(5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.</p>	
<p style="text-align: center;">§8 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Beabsichtigt die Kirchengemeinde Haseldorf, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde Haseldorf ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.</p> <p>Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.</p> <p>(3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.</p>	<p><u>Ausführung Herr Wulff / Zustimmung Herr Brenner:</u> der Kirchenkreisrat hat nach dem Kirchenrecht u.a. dieselbe aufsichtsrechtliche Funktion wie die Kommunalaufsichtsbehörden. Insofern würde hier nur die aufsichtsrechtliche Seite des KiTa-Trägers abschließend entscheiden. Die in § 21 Abs. 3 erwähnte Funktion der Kommunalaufsicht besteht rechtlich nicht. Wir befinden uns hier im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Kommunalaufsicht steht es hier</p>

		nicht zu, im Rahmen einer Anhörung mit beteiligt zu werden. Der Absatz 3 ist ohne Ersatz zu streichen. Beide Beteiligten werden somit verpflichtet, eine Einigung im Sinne des Absatzes 2 miteinander herbeizuführen.
<p align="center">§ 10 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat des ev.-luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.</p>	<p align="center">§ 22 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.</p>	
	<p align="center">§ 23 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.</p>	
<p align="center">§ 11 Anhang</p> <p>Die jeweils gültige Fassung der Kindertagesstättenordnung ist dem Vertrag beigelegt und Teil des Vertrages.</p> <p align="center">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Falle so zu ersetzen, dass sie dem Zweck einer wirksamen Regelung am</p>		Siehe § 23 Finanzvereinbarung NEU
	<p>Haselau, den _____ Haseldorf, den _____ Hamburg, den _____</p> <p>Für die Gemeinde Haselau Für die Gemeinde Haseldorf Für das Ev.-Luth. Kita-Werk</p> <p>_____ Bröker Der Bürgermeister Sellmann Der Bürgermeister Brenner Der Geschäftsführer</p>	
	<p>Anlage 1 zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)</p> <p>Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche, Haseldorf</p> <p><u>Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1</u></p> <p>Folgendes Angebot wird bereitgestellt:</p>	

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
2	Regel-Krippengruppen	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
1	Regel-Krippengruppe	10	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 12 Uhr 4 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
2	Regel-Kindergartengruppe	40	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag - Freitag	7 – 8 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr 0,5 Stunden
1	Mittlere Randzeitengruppe Kindergarten	15	Montag – Freitag	12 – 13 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Krippe	5	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr

Es stehen insgesamt 80 Elementar- und 30 Krippenplätze zur Verfügung.
 Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.
 Stand 01.01.2021

<p>Anlage 2 zur Vereinbarung Ev. Kita Elb Arche, Haseldorf zu § 9 Finanzierungsvereinbarung</p> <p>Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages: Abweichend vom § 37, Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einrichtungsgröße:</th> <th>4 Elementargruppen 3 Krippengruppen</th> <th>Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis</th> <th>Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erstkraft</td> <td></td> <td>245</td> <td>245</td> </tr> <tr> <td>Zweitkraft</td> <td></td> <td>232,5</td> <td>110 SPA 122,5 ERZ</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">* 2 SPA sind aktuell in Elternzeit</p> <p>Stand: 01.01.2021</p>			Einrichtungsgröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita	Erstkraft		245	245	Zweitkraft		232,5	110 SPA 122,5 ERZ
Einrichtungsgröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita											
Erstkraft		245	245											
Zweitkraft		232,5	110 SPA 122,5 ERZ											

<p>Anhang zum Trägervertrag</p> <p>KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Haseldorf/Hetlingen.</p> <p>Nach der in Arbeit befindlichen Verfassung der Ev.-Luth. Nordkirche hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf/Hetlingen in der Sitzung am 03.07.2013 die nachstehende Kindertagesstättenordnung beschlossen.</p> <p>Präambel</p> <p>Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird. Grundlage für die Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Rahmenkonzeption für die Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.</p> <p>Die Kindertagesstätte hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Nordkirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.</p> <p>Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern* erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>§ 3 Angebot der Kindertagesstätte</p> <p>§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste</p> <p>§ 5 Aufnahme</p>		

§ 6 Abmeldung und Kündigung

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

§ 8 Gesundheitsvorsorge

§ 9 Versicherungen

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

§ 11 Elternentgelte

§ 12 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättenordnung gilt für die St. Gabriel-Kindertagesstätte Haseldorfer Marsch der Ev.- Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Haseldorf/Hetlingen.

§2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S.1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651),
- Verordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTa-VO - (GVOBl. Schl.-H. vom 26.11.1992, S. 500), - Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NBl. KM Schl.-H. Nr.24/1973, S.313)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf

- in die Krippengruppen in der Regel Kinder von 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- in die Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

Siehe § 4 Finanzvereinbarung NEU

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (8.00 - 12.00 Uhr gesetzlicher Anspruch)
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh-, Mittags- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten mit der Leitung zu vereinbaren und schriftlich niederzulegen. Über diesen Antrag entscheidet im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Träger nach Anhörung des Beirates.

Der Sonderdienst umfasst:

Frühdienst von 07.00 Uhr bis 8.00 Uhr

- (3) Jedes Kind ist innerhalb eines Kindergartenjahres drei Wochen zum eigenen Wohl vom Kitabesuch zu beurlauben. Hiervon sind zwei Wochen zusammenhängend zu nehmen. Die Zeiten der Beurlaubungen sind der Kita-Leitung rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Einrichtung wird innerhalb eines Kalenderjahres während einer 1-wöchigen Fortbildung der Mitarbeiter/innen geschlossen. Der Fortbildungstermin wird den Eltern rechtzeitig durch die Kita-Leitung mitgeteilt (vgl. § 19 KitaG).
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§5 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in den Gemeinden Haseldorf oder Haselau liegt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und zwischen den Gemeinden ein Kostenausgleich gem. § 25 a) KiTaG vereinbart ist/wird.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die

Siehe § 4 und Anlage 1 Finanzvereinbarung NEU
Gesetzlicher Anspruch nach § 5 KiTaG: 5 Stunden.

Siehe § 5 Finanzvereinbarung NEU

Siehe § 7 Finanzvereinbarung NEU

der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leiterin/ dem Leiter über die Vergabe der Plätze.
Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

- (4) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum 31.3./31.7./30.9. und 31.12. möglich. Die Abmeldung des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Kündigungstermin schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. unvorhersehbare veränderte Familiensituation) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis schriftlich beim Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Ein Wohnortwechsel ist der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen. Sollen die Kinder die Einrichtung weiterhin besuchen, müssen die Erziehungsberechtigten vor dem Wohnortwechsel gern. § 25 a Kindertagesstättengesetz, den Kostenausgleich bei der neuen „Wohnortgemeinde“ anzeigen und die Kostenübernahmeerklärung bei der Kindergartenleitung einreichen. Ansonsten entfällt bei einem Wohnortwechsel der Kindergartenplatz.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (5) Werden die Elternentgelte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die

Siehe § 7 Finanzvereinbarung NEU

Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach persönlicher Übergabe in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder persönlich in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.
- (7) Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus, den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.

§8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs.2 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung richtet sich nach den Vorschriften des zuständigen Gesundheitsamtes.
Nach Fieber- und Magendarmerkrankungen müssen die Kinder vor Besuch der Einrichtung mindestens 24 Stunden infektfrei sein.

§9

Versicherungen

(1) Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem direkten Nachhauseweg
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung auf dem Gelände oder in dem Gebäude der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Nordkirche unfallversichert.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes kann nur in begrenztem Umfang die Haftung übernommen werden. Hierbei ist die Schadensregulierung im Rahmen der Haftpflichtversicherung maßgeblich.

§10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§11

Elternentgelte

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Elternentgelte nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben.

§12

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender

Stellvertreter

Siehe § 13 Finanzvereinbarung NEU

<p>Vorstehende Kindertagesstättenordnung wurde vom Kirchengemeinderat am 03. Juli 2013 beschlossen. *Eltern im Sinne dieser Ordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Ordnungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.</p>		
<p>Zwischen folgenden KITAs im Einzugsbereich der Grundschule Haseldorfer Marsch</p> <p>Ev.-luth. Kindertagesstätte Elb-Arche DRK-Kindertageseinrichtung Hetlingen und der Grundschule Haseldorfer Marsch</p> <p>wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Kooperationsvereinbarung</p> <p>1. Ziel</p> <p>Ziel ist es, eine enge Verbindung zwischen Kindertagesstätte und Grundschule herzustellen, um den Übergang zur Schule für jedes Kind positiv zu gestalten.</p> <p>Wir verstehen uns als Bildungseinrichtungen für kindgemäßes, eigenständiges Lernen. Wir bieten Übungs- und Erfahrungsräume, die die natürliche Entwicklung der Kinder anregen, unterstützen und fördern.</p> <p>Aufbauend auf den Erfahrungen der Kindertagesstätten ist Schule daran interessiert, dass die Kinder auf bereits Erlerntes zurückgreifen können.</p> <p>Die Lehrkräfte erhalten im Rahmen der Zusammenarbeit Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder und haben somit gute Voraussetzungen, die Eingangsphase für jedes Kind erfolgreich gestalten zu können.</p> <p>2. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Schulgesetz § 41, Abs. 3</p> <p>Die Grundschule soll mit Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen.</p> <p>Kindertagesstättengesetz § 5, Abs. 6</p> <p>Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammen- arbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit der Schule in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts.</p> <p>Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen</p>		<p>Gemäß § 21 KiTaG sollen Kooperationen über die Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule geschlossen werden.</p>

und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorge- berechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

3. Zusammenarbeit

Grundlage für die Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben und Ziele ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen.

Gegenseitige Informationen über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen stehen im Mittelpunkt.

Die Kooperation ist ein fortlaufender Prozess und muss von allen Beteiligten regelmäßig überprüft und bei Bedarf verändert werden.

4. Vereinbarungen

Die Kindertagesstätten und die Grundschule beschließen folgende Kooperationsinhalte als verbindliche Grundlage für alle unterzeichnenden Einrichtungen. Darüber hinaus können zusätzliche gemeinsame Aktionen zwischen den Einrichtungen vereinbart werden.

5. Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Änderungen sind schriftlich und einvernehmlich vorzunehmen. Der Kooperationskalender auf der folgenden Seite erläutert die Zusammenarbeit genauer. Die Unterschriften zur Vereinbarung befinden sich auf der letzten Seite.

6. Kooperationskalender

Zeitraum	Aktivitäten	verantwortlich
August/ September	Schule erhält Listen der Schulanfänger	Schulträger
	Meldung der SPRINT-Kinder an die Schule	KITAs
	Übergabe der Meldebögen an die Schule	KITAs
	Abfrage bezüglich Präventionsbedarfs	Schule
	Anmeldung der Kinder mit Präventionsbedarf zur vorzeitigen schulärztlichen Untersuchung	Schule
	erster Elternabend für die im nächsten Schuljahr einzuschulenden Kinder, Hetlingen	DRK-Kindertageseinrichtung Hetlingen

	Hospitationen des KITA-Beauftragten der Schule in den KITAs und Gespräche mit den Erzieherinnen	Schule		
	Einladungen zum Schulspiel und zur Schulanmeldung	Schule		
Oktober/ November	Schulanmeldungen, kleines Schulspiel und Elterngespräch, bei Präventionsbedarf mit Sonderpädagogin	Schule		
	Info-Abend für Schulanfänger Eltern	Schule		
	SPRINT-Meldung an das Schulamt, Termin: 15.11.	Schule		
Dezember/ Januar	Kooperationstreffen: Überprüfung der Vereinbarungen bei Bedarf	KITAs/Schule		
Februar/M ärz	Übermittlung der Daten der zukünftigen Erstklässler an den Fachdienst Gesundheit Einladungen zur schulärztlichen Untersuchung; schulärztliche Untersuchung im Fachdienst Gesundheit, Außenstelle Wedel, Tinsdaler Weg 38	Schule Gesundheitsamt / Schulärztin		
<p>7. Unterschriften</p> <p>Diese Kooperationsvereinbarung enthält Auszüge aus den Kooperationsvereinbarungen aus Handewitt und Bad Oldesloe sowie aus dem Kindertagesstättengesetz und dem Schulgesetz.</p>				

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0383/2021/HaD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.07.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	19.08.2021	öffentlich

Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die in der Produktgruppe 611 veranschlagt werden, als Anlage beigefügt.

Im Laufe des Jahres können sich aber immer noch insbesondere bei der Gewerbesteuer erhebliche Veränderungen sowohl positiv als auch negativ ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dieser Übersicht ist die Senkung der Kreisumlage enthalten. Hier ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von 28.676,25 €.

Sellmann
(Bürgermeister)

Anlagen:

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Haseldorf
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2021	Sollwert 2021	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2020	2019
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	39.400,00 €	38.641,90 €	- 758,10 €	39.400,00 €	39.417,45 €
Grundsteuer B	255.000,00 €	272.364,82 €	17.364,82 €	255.500,00 €	252.029,97 €
Gewerbsteuer	309.700,00 €	325.188,55 €	15.488,55 €	325.000,00 €	215.163,19 €
Hundesteuer	15.600,00 €	15.768,50 €	168,50 €	16.500,00 €	16.183,50 €
Sonderausgleich	101.800,00 €	102.300,00 €	500,00 €	102.300,00 €	92.868,00 €
Schlüsselzuweisungen	510.000,00 €	510.024,00 €	24,00 €	469.000,00 €	441.504,00 €
Einkommensteueranteile	1.032.900,00 €	1.038.980,00 €	6.080,00 €	948.000,00 €	1.061.785,00 €
Umsatzsteueranteile	47.800,00 €	46.084,00 €	- 1.716,00 €	22.300,00 €	47.674,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	29.000,00 €	28.350,00 €	650,00 €	31.000,00 €	37.060,00 €
Kreisumlage	776.700,00 €	748.023,75 €	28.676,25 €	751.100,00 €	756.987,44 €
Amtsumlage	385.400,00 €	385.355,00 €	45,00 €	370.500,00 €	343.094,16 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			+ 66.523,02 €		

* Der Sollwert der Gewerbsteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbsteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Ist-Einnahmen.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0384/2021/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.07.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	19.08.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	02.09.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf beigefügt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2021 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Sellmann
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11110		33.200	0,00	33.200,00	0,00	0,00	15.354,76	0,00	17.845,24

Summe Verfügbar

17.845,24

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11130		111.900	0,00	111.900,00	0,00	3.406,35	50.926,65	0,00	57.567,00

Summe Verfügbar

57.567,00

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12100		400	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00

Summe Verfügbar

400,00

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12600		48.100	0,00	48.100,00	0,00	0,00	21.848,84	0,00	26.251,16

Summe Verfügbar

26.251,16

0008:	Schulen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 21100		250.300	0,00	250.300,00	0,00	0,00	250,00	0,00	250.050,00
Summe 21700		55.000	0,00	55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00
Summe 21820		169.000	0,00	169.000,00	0,00	0,00	64.168,04	0,00	104.831,96
Summe 22100		10.000	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Summe		484.300	0,00	484.300,00	0,00	0,00	64.418,04	0,00	419.881,96

Summe Verfügbar

419.881,96

0015:	Büchereien Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 27200		6.300	0,00	6.300,00	0,00	0,00	3.127,31	0,00	3.172,69

Summe Verfügbar

3.172,69

0016:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 28100		5.600	0,00	5.600,00	0,00	0,00	713,72	0,00	4.886,28

Summe Verfügbar

4.886,28

0018:	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 33100		1.900	0,00	1.900,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00	200,00

Summe Verfügbar

200,00

0019:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36210		500	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00

Summe Verfügbar

500,00

0020:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36500		969.200	0,00	969.200,00	0,00	4.038,40	826.402,78	0,00	138.758,82

Summe Verfügbar

138.758,82

0021:	Gesundheitseinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung

Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 41200		5.700	0,00	5.700,00	0,00	0,00	5.592,90	0,00	107,10

Summe Verfügbar

107,10

0024:	Stadtplanung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 51100		37.900	0,00	37.900,00	0,00	0,00	2.133,72	0,00	35.766,28

Summe Verfügbar

35.766,28

0026:	Abwasserbeseitigung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 53800		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00

Summe Verfügbar

5.000,00

0027:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54100		203.100	0,00	203.100,00	0,00	0,00	71.396,63	0,00	131.703,37

Summe Verfügbar

131.703,37

0028:	Parkeinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54600		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	2.024,82	0,00	2.975,18

Summe Verfügbar

2.975,18

0029:	Hafen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 55200		10.300	0,00	10.300,00	0,00	0,00	4.462,48	0,00	5.837,52

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

Summe Verfügbar 5.837,52

0034:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigten...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 61100		1.192.100	0,00	1.192.100,00	0,00	0,00	756.357,25	0,00	435.742,75

Summe Verfügbar 435.742,75

0151:	Büchereien Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: unechte Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigten...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 27200		2.000	0,00	2.000,00	0,00	0,00	1.513,98	0,00	486,02

Mehr-/Mindererträge 0,00
 Verfügbar Aufwendungen 486,02
 Summe Verfügbar 486,02

Haushaltsüberschreitungen Haseldorf 2021

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar*	Deckung	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
12	11110.7832000	Gemeindeorgane - Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 150 Euro und unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	370,14	-370,14		Hygienestation	-	-	-
12	11120.5139000	Serviceleistungen - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	0,00	53,86	-53,86		Künstlersozialabgabe	-	-	-
12	12600.5211000	Brandschutz - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	500,00	2.603,75	-2.103,75	0007	Freilegung Hydrant Neuer Weg	-	-	-
12	12600.5291001	Brandschutz - Repräsentationen und Kosten für Ehrungen	400,00	1.010,31	-610,31	0007	Nachrufe	-	-	-
12	12600.5313400	Brandschutz - Umlage Schlauchpflege	1.400,00	1.422,88	-22,88	0007		-	-	-
12	21100.5012000	Grundschule - Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	357,40	-357,40		Nutzung Gemeindebus Grundschule	-	-	-
12	21100.5032000	Grundschule - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	0,00	99,47	-99,47		Nutzung Gemeindebus Grundschule	-	-	-
12	28100.5429100	Heimatspflege - Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	150,00	-50,00	0016		-	-	-
12	28103.5221000	Kulturkate - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	2.667,24	-2.667,24		Baumarbeiten, Pflasterarbeiten	2.667,24	2.667,24	
12	36500.5318400	Kindertagesstätten - Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Haseldorf	609.000,00	639.276,92	-30.276,92	0020		-	-	-
12	36500.5452300	Kindertagesstätten - Kostenanteil gem. § 25 a KiTaG	1.000,00	7.337,20	-6.337,20	0020		-	-	-
12	42400.5431200	Sportanlagen - Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	0,00	425,88	-425,88		Telefon / Internet TVH	-	-	-
12	53500.5457000	Konzessionsabgaben - Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit private Unternehmen	0,00	1.319,89	-1.319,89		Abrg. 2019	1.319,89	1.319,89	-

Haushaltsüberschreitungen Haseldorf 2021

12	54100.7852000	Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen - Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	8.596,56	-8.596,56		Sitzblöcke, Warn- markierung Neuer Weg	8.596,56	6.780,62	1.815,94
12	61100.5592000	Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen - Verzinsung von Steuernachforderungen	1.000,00	1.434,50	-434,50	0034	-	-	-	-
	Summe				-53.726,00			12.583,69	10.767,75	1.815,94

Kostenschätzung "Projekte" der Gemeinde Haseldorf

Projekt	geschätzte Gesamtkosten	Förderung	Anteil Gemeinde	einmalige Kosten	jährliche Kosten	Bemerkungen
Anbau Feuerwache	600.000,00 €	offen	600.000,00 €	600.000,00 €		
Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges	210.135,14 €	27.000,00 €	183.135,14 €	183.135,14 €		ggfs. fällt die Förderung höher aus
Anbau an die Kindertagesstätte	1.500.000,00 €	offen	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €		
Amtsgebäude Heist	264.000,00 €	entfällt	über Amtsumlage		über Amtsumlage	über Amtsumlage 2021 = 17,49 % = Haseldorf = 385.358,00 Euro
Schulzentrum am Himmelsberg	23.000.000,00 €	offen	64.168,04 €		über Schulverbandsumlage	Gesamtbetrag Schulverbandsumlage (je nach den Anteilen der Schülerzahlen (10,65 %) und der Finanzkraft (12,50 %))
Bildungszentrum	16 Mio. - 21 Mio. €	17,5 % - noch offen	offen	16 Mio. - 21 Mio. €		Aufstellung wird vom Fachplaner im September 2021 erstellt; nähere Informationen folgen zu gegebener Zeit